



GEMEINDE LUFINGEN

Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 26. September 2025

Dauernde Verkehrsanordnung Lufingen «Gsteig»

Verkehrsanordnung:

Auf Antrag der Gemeinde Lufingen hat die Kantonspolizei folgende Verkehrsanordnung verfügt:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h

Auf folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgesetzt und als Zone signalisiert:

Zone Gsteig

Samichlausstrasse, Samichlausweg, Hintermarchlenstrasse, Gsteigweg und Ziegeleistrasse.

Die Pläne inkl. der baulichen Massnahmen können während der Rekursfrist zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen eingesehen werden.

Verfügende Stelle:

Kantonspolizei Zürich – Verkehrspolizei-Spezialabteilung

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann während der Rekursfrist bei der Kontaktstelle Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Rekurse gegen die unterstützenden, baulichen Massnahmen sind an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2025

Kontaktstelle:

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich

Gemeinderat Lufingen

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 1. September 2025/Ryff

Nr. 102329

Verkehrsanordnung Tempo-30-Zone

Auf Antrag des Gemeinderates Lufingen (Beschluss-Protokoll vom 2. Juli 2025) sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

unter dem Hinweis, dass die vorliegend anzuordnende Signalisation und Markierung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung angebracht werden darf,

mit dem Ersuchen, der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per E-Mail: vpsa-vao@kapo.zh.ch, eine mit Publikationsdatum versehene Kopie der Veröffentlichung dieser Verfügung (Ziffern I und VIII) zustellt und ihr das Datum des Anbringens der Signalisation mitteilt,

verfügt die Kantonspolizei:

I Lufingen, Gebiet Gsteig

Auf folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgelegt und als Zone signalisiert.

- Samichlausstrasse
- Samichlausweg
- Hintermarchlenstrasse
- Gsteigweg
- Ziegeleistrasse

II An folgenden Orten sind Zonensignalisationen anzubringen:

Signale Nr. 2.59.1 (Nr. 2.30, Beginn der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h) bzw. Signale 2.59.2 (Nr. 2.53, Ende der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h).

Standorte/Torgestaltung gemäss den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, der Besprechung mit Vertretern der Gemeinde Lufingen sowie dem revidierten Massnahmeplan vom 14.07.2025.

Ausführung: Normalformat, R2 stark retroreflektierend.

- III Auf den genannten Strassenabschnitten sind an folgenden Orten Bodenmarkierungen „ZONE 30“ anzubringen: Jeweils auf der Höhe der Zonensignalisation, gemäss VSS-Norm und Besprechung vor Ort.
- IV Die genauen Standorte und die Gestaltung der Signaltafeln und Markierungen richten sich nach dem Gutachten bzw. dem Massnahmeplan der Tempo-30-Zone Gebiet Gsteig.
- V Diese Verkehrsanordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen Massnahmen gemäss den genannten Planunterlagen von der Gemeinde umgesetzt werden. Wird die Anordnung eines Hauptelementes im rechtskräftigen baurechtlichen Entscheid geändert oder weggelassen, ist diese Verfügung hinfällig.
- VI Das Dispositiv dieser Verfügung ist durch die Gemeinde in ihrem amtlichen Publikationsorgan zusammen mit ihrem Entscheid über die unterstützenden baulichen Massnahmen zu veröffentlichen. Rekurse gegen die unterstützenden, baulichen Massnahmen sind an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.
- VII Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
- VIII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- IX Schriftliche Mitteilung an:
 - Gemeinde Lufingen

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller



Legende

- 2.01** Bodenmarkierungen
- B.01** Signalisation neu
- C.01** Aufhebung Signalisation
- D.01** bauliche Massnahmen
- betroffene Strassenabschnitte

Massnahmenplan 1:750

Datum:	24.06.2025
Format:	63 x 90
Gezeichnet:	DCh
Revidiert:	14.07.2025
Objekt Nr.:	04.23-1002
Plan Nr.:	08

Kanton Zürich

Gemeinde Lufingen

T30-Zone

Gsteig

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Gemeindeverwaltung Lufingen
Mülistrasse 11
8426 Lufingen

info@lufingen.ch

Zürich, 1. September 2025/Ryff

**Gemeinde Lufingen
Lufingen, Zone «Gsteig»
Einführung Tempo-30-Zonen
2. Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros Landis AG, Geroldswil vom 23. September 2024, mit dem revidierten Massnahmenplan vom 14.07.2025 haben wir geprüft. Aus verkehrstechnischer Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Beurteilung der Zone

- Die geplante Zone eignet sich aufgrund der Weisungen des UVEK vom 28.09.2001 (Stand am 1. Januar 2023) und nach unseren Erfahrungen als Tempo-30-Zone.
- Grundsätzlich sind wir mit Art und Anzahl der im Gutachten aufgeführten Massnahmen einverstanden. Im Hinblick auf die Detailausgestaltung dieser verkehrsberuhigenden Elemente verweisen wir auf die Beilage 'Grundlagen, Ablauf und Informationen für die Einführung einer Langsamfahrzone'.
- Details betreffend Signalisationen und Markierungen werden in der Ausführungsphase durch unseren Sachbearbeiter vor Ort festgelegt.

Bemerkungen

- Keine

Vorentscheid

- Werden alle geplanten Massnahmen realisiert, sind die Anforderungen des UVEK erfüllt. Im Sinne eines Vorentscheides stimmen wir der Einführung der Tempo-30-Zonen zu.

- Gleichzeitig mit der Einführung der Tempo-30-Zonen werden bei den Ortseingängen die Signalisationsstandorte der Innerortsgeschwindigkeit 'Generell 50' entsprechend angepasst.

Vorbehalt

- Der Signalisationsvorentscheid steht unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen Massnahmen unter Berücksichtigung der vorerwähnten Bemerkungen und gemäss den genannten Planunterlagen umgesetzt werden. Wird die Anordnung eines Hauptelementes geändert oder weggelassen ist diese Stellungnahme hinfällig.
- Zudem bleibt eine Neubeurteilung oder Wiedererwägung aufgrund von Rechtsänderungen vorbehalten.

Weiteres Vorgehen

- Der Antrag der Gemeinde Lufingen (Protokoll-Auszug aus der Sitzung des Gemeinderats vom 02. Juli 2025) liegt vor. Die entsprechenden Verfügungen werden erlassen.
- Die Verkehrsanordnung und die unterstützenden baulichen Massnahmen sind zeitgleich zu veröffentlichen.
- Die Inkraftsetzung, das heisst die Anbringung der entsprechenden Signalisationen und Bodenmarkierungen, erfolgt nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist und nach der Realisierung der baulichen Massnahmen.

Nachkontrolle

- Wir empfehlen, die realisierten Massnahmen zur Durchsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach circa einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Die entsprechenden Kontrollmessungen sind durch die Kommunalbehörde durchzuführen. Der $V_{85\%}$ -Wert sollte maximal 38 km/h betragen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, sind weitere Massnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Unser Sachbearbeiter Michael Ryffel, Tel. 058 648 93 38, steht Ihnen für weiterführende Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Karin Keller
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung

Beilagen: Grundlagen, Ablauf und Informationen für die Einführung einer Langsamfahrzone